

Forstliche Steuerlehre

Stand: März 2021

Nur für den Studiengebrauch!

Vortragender: Dr. Christian Urban
www.lbg.at

Gewinnermittlung

- **Doppelte Buchführung (§ 4 Abs. 1 EStG)**
Umsatz > € 700.000,- (Übergangsregelung; schon Umsätze 2018 u. 2019 sind zu beachten)
- **Einnahmen – Ausgaben – Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)**
Umsatz zwischen € 400.000,- und € 700.000,- und/oder land- und forstlicher EW > € 130.000,-
- **Teilpauschalierung**
Umsatz maximal € 400.000,- und land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert zwischen € 75.000,- und € 130.000,-, falls Forsteinheitswert > € 15.000,- und GesamtEW max. € 75.000,- Teilpauschalierung nur f. Forst
- **Vollpauschalierung**
Umsatz kleiner gleich € 400.000,- und forstlicher Einheitswert nicht größer als € 15.000,- und Gesamteinheitswert maximal € 75.000,-

Jahresabschluss

- Bilanz: dient zur Ermittlung des Erfolges;
 $RVE - RVA + Entnahmen - Einlagen = \text{Erfolg}$;
zeitpunktbezogen; summarische
Erfolgsrechnung
- GuV Rechnung: dient zur Erklärung des
Erfolges; zeitraumbezogen; analytische
Erfolgsrechnung

Neben- und Hilfsbücher

Nebenbücher:

- Kassabuch
- Personenbuch
- Anlagenbuch
- Materialbuch
- Servituts- und Lastenbücher

Hilfsbücher:

Lohn- und Gehaltsverrechnung (Lohnkonto,
Lohnzettel L 16)

Bilanz und GuV

Bilanz

GuV

Anlageverm.

Umlaufverm.

ARA

Eigenkapital

Gewinn

Fremdkapital

PRA

Aufwand

Gewinn

Erträge



Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA)

- Dynamische Abschreibungstheorie: AfA ist Instrument der richtigen Periodenerfolgsermittlung
- Statische Abschreibungstheorie: richtiger Bilanzansatz für abzuschreibende Vermögensgüter

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA)

➤ Direkte Verbuchung der AfA:

Abschreibung bis auf den Erinnerungswert

701/0...

➤ Indirekte Verbuchung der AfA:

Auf Anlagenkonto bleiben Anschaffungs- und
Herstellungskosten unberührt festgehalten !

701/193

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA)

- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: normale technische und wirtschaftliche Nutzbarkeit;
www.urbs.de/AfA
- Spezialbestimmungen für Gebäude und KfZ
- Forststraßen (EStR 2000, Rz 7339)
 - Forststraßen mit Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke ND = 15 J.
 - Forststraßen mit festem Unterbau ND = 10 J.
 - Forstwege ohne festem Unterbau ND = 5 J.
 - Forstwege für vorübergehende Schlagerschließung sind sofort BA

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA)

- Halbjahresregel
- Beginn der AfA mit Inbetriebnahme
- E/A Rechner müssen ex lege Anlagekartei führen
 - Anschaffungstag
 - Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Name und Anschrift des Lieferanten
 - Voraussichtliche Nutzungsdauer
 - Betrag der jährlichen Absetzungen für Abnutzung und den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert).

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA)

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal € 800,-
- sofort Aufwand

Degressive AfA für bestimmte Wirtschaftsgüter

- Ab 1. 7. 2020
- Höchstens 30 %; dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden;

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (Degressive AfA)

Degressive Abschreibung:

- Alternative Möglichkeit zur bestehenden AfA
- Für Wirtschaftsgüter die nach dem **30. 6. 2020** angeschafft oder hergestellt wurden.
- Prozentsatz höchstens 30 %

Beispiel: Traktor wird im Jänner 2021 um € 100.000,- gekauft

2021 AfA: € 30.000,- Restbuchwert: € 70.000,-

2022 AfA: € 21.000,- (= 70.000 x 0,3) Restbuchwert: € 49.000,-

usw.

- Wechsel von degressiver zu linearer AfA möglich, jedoch nicht umgekehrt;

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (Degressive AfA)

- Halbjahresregel ist zu beachten
- Wahlmöglichkeit für jedes Wirtschaftsgut des AV gesondert möglich
- Von degressiver AfA ausgenommen sind:
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Gebäude
 - KfZ (ausgenommen Elektroautos)
 - Anlagen die fossile Energieträger direkt nutzen
 - Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder Speicherung fossiler Energieträger dienen.

Abschreibung der abnutzbaren Anlagegüter (AfA - Gebäude)

- Für nach dem 30. 6. 2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude
- Beschleunigte AfA
 - Im ersten Jahr 7,5 % (im betrieblichen Bereich), 4,5 % bei V+V
 - Im zweiten Jahr 5 % (im betrieblichen Bereich), 3,0 % bei V+V
 - Ab dem dritten Jahr wie üblich 2,5 % (im betrieblichen Bereich), 1,5 % bei V+V
- Halbjahresregel kommt nicht zur Anwendung.
- Eine degressive AfA steht bei Gebäuden nicht zu.

Bewertung des liegenden Holzvorrates

- Menge lt. Inventur
- Bewertung mit Gestehungskosten bzw.
- Retrogarde Bewertung

Rückstellungen

Grundgedanke:

- Aufwendungen, die erst in einer späteren Periode zu einer Vermögensverminderung führen, sind bereits in der Periode erfolgswirksam, in der sie verursacht werden.
z. B. Rückstellung für Jahresabschluss 2020
- Fremdkapital !

Rückstellungen

Steuerlich zulässig für

- Ungewisse Verbindlichkeiten,
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- Abfertigungsrückstellung und
- Pensionsrückstellung.

Rücklagen

- stille Rücklagen
- offene Rücklagen

Eigenkapital !

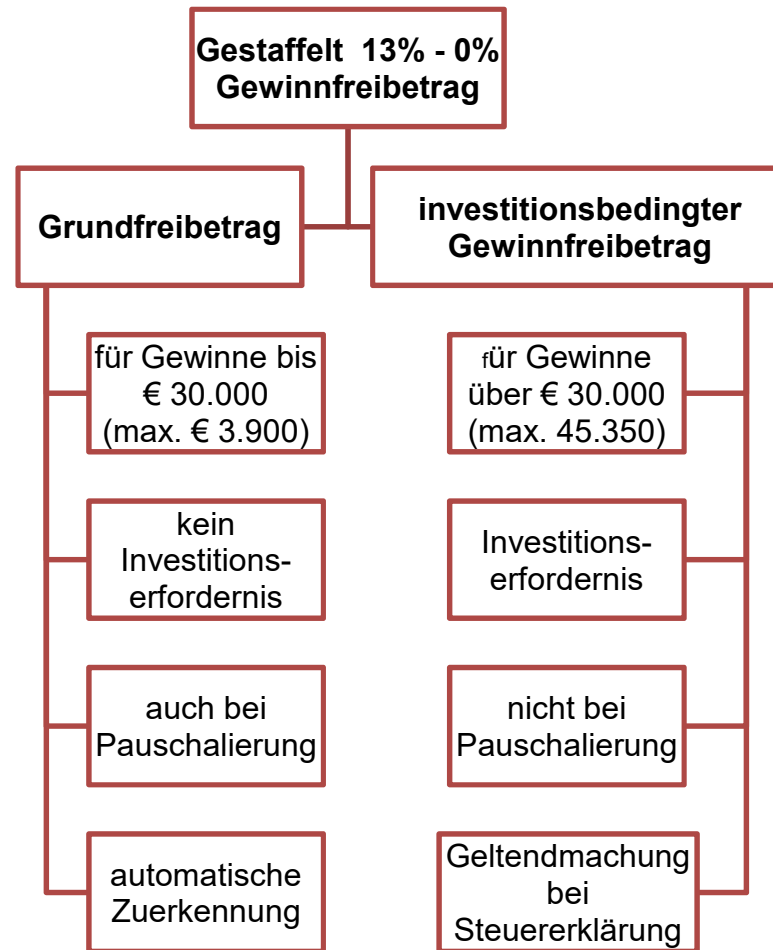
Übertragung stiller Reserven, Übertragungsrücklage

- Nur bei Einzelunternehmen u. Mitunternehmer-schaft zulässig (jedoch nicht bei Kapitalges.)
- Bei Anlagenverkäufen kann es zur Aufdeckung stiller Reserven kommen
- WG muss 7 Jahre im BV gewesen sein
- Zahlreiche Restriktionen !
- Steueraufschub
- RL innerhalb von 12 Monaten übertragen
- **K Nutzung kann zu 70 % als stille RL übertragen werden (siehe Folie 29 ff)**

Gewinnfreibetrag (seit 2010)

- Gewinnfreibetrag bis zu 13 % des Gewinns (bis zu Gewinn von € 175.000,-; darüber 7 % (€ 175.000 – € 350.000) und 4,5 % (€ 350.000 – € 580.000))
- Begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mind. 4 Jahren die einem inländischen Betrieb/ einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind
Ausnahmekatalog: z.B. PKW, gebrauchte WG, GWG usw.
 - auch Gebäude, wenn mit Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen wurde
 - Wertpapiere gemäß § 14 EStG, die für mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden (Wertpapierersatzbeschaffung bei vorzeitiger Tilgung innerhalb von 2 Monaten möglich)

Gewinnfreibetrag (seit 2010)



Gewinnverteilung für Land- und Forstwirte

Ab Veranlagungsjahr 2020

- Gilt für Bilanzierer, EA Rechner und teilpausch. Betriebe
- „Drei-Jahres-Verteilung“
 - Auf Antrag
 - Einkünfte im Antragsjahr und den beiden folgenden Jahren werden zusammengerechnet und zu je einem Drittel besteuert
 - Endet u.a. mit Tod des Steuerpflichtigen bzw. Widerruf; bei Ausstieg grundsätzlich Nacherfassung der offenen Drittelbeträge im Jahr des Ausstieges und im Folgejahr jeweils zur Hälfte
- Nicht zulässig u. a. für:
 - Einkünfte aus Nebenerwerb und Nebentätigkeiten
 - Kalamitätsnutzungen
 - Veräußerungsgewinne

Verlustrücktrag

Ab Veranlagungsjahr 2020

- Gilt für Bilanzierer und EA Rechner (betriebliche Einkünfte)
- Verluste des Jahres 2020, die in diesem Jahr nicht ausgeglichen werden können, dürfen auf Antrag im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Maximalbetrag von 5 Mio. abgezogen werden.
- Soweit ein Abzug in diesem Jahr nicht möglich ist, ist auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2018 möglich.

Investitionsprämie

- Investitionen zwischen 1. 9. 2020 und 28. 2. 2021
- Investitionsprämie beträgt 7 % von bestimmten Neuinvestitionen und in Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life-Science 14 % der Neuinvestition.
- Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.
- Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen (z. B. Anlagen zum Transport bzw. zur Speicherung fossiler Energieträger). Traktoren der Abgasstufe V werden gefördert.

Einnahmen – Ausgaben - Rechnung

- Voraussetzung
 - Keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung
 - Keine freiwillige Buchführung (Buchführung für „Grünen Bericht“ nicht schädlich)
- Zuflussprinzip (im Gegensatz zur doppelten Buchführung)
- WG des AV müssen aktiviert werden
- Umsatzsteuer
 - i.d.R. Pauschalierung gem. § 22 UStG
 - Einnahmen und Ausgaben brutto
 - Anlageverzeichnis netto, diesbezügliche Vorsteuern als Betriebsausgaben (BMF Erlass vom 16.11.1995, GZ 06-0450/1-IV/6/95)
 - bei USt Option
 - Wahlweise Brutto- oder Nettoverrechnung

Teilpauschalierung

pauschale Betriebsausgaben

- **Selbstschlagerung**
 - 70 % der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1 - 61 oder Bringungslage 3)
 - 60 % der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62 - 68 oder Bringungslage 2)
 - 50 % der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69 - 100 oder Bringungslage 1)
- **Holzverkufe am Stamm**
 - 30 % der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1- 63 oder Bringungslage 3)
 - 20 % der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64 - 100 oder Bringungslage 2 oder 1)

Anlasslich der Berechnung der Kalamitatsnutzungen sind die pauschalen Betriebsausgaben um 20 Prozentpunkte gegenuber der „normalen“ Gewinnermittlung zu erhohen !

Vollpauschalierung

- **Forstwirtschaft** (Vollpauschalierung)
- Aktuelle Rechtslage:
 - Forst-EW bis € 11.00042 % des Forst-EW
- Voraussetzung für Vollpauschalierung beim Forst:
Gesamteinheitswert aus LuF unter € 75.000

Abzugsposten bei Pauschalierung

- Betriebliche Zinsen
- SVB – Beiträge
- Ausgedinge
- Pachtzinse (Deckelung mit 25 % des auf zugepachtete Flächen entfallenden Einheitswert)

Einkommensteuerermittlung

- **7 Einkunftsarten**

- Einkünfte aus LuF, Gewerbe, selbstständiger Arbeit (betrieblichen Einkünften)
- Einkünfte aus n. selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte (nichtbetriebl. Einkünfte)
- Einkünfte = Nettogrößen
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

- **Einkommen**

- Veranlagungsfreibetrag (bei AN, € 730,- jährlich)

Einkommensteuerermittlung

- Bemessungsgrundlage für den Tarif (ab 2020)

Einkommen

Steuersatz

für die ersten € 11.000,-

0 %

für die nächsten € 7.000,-

20 %

für die nächsten € 13.000,-

35 %

für die nächsten € 29.000,-

42 %

für die nächsten € 30.000,-

48 %

von € 90.000,- bis € 1 Mio

50 %

über € 1 Mio

55 %

Einkommensteuerermittlung

Alleinverdienerabsetzbetrag

- AVAB/AEAB (bei einem Kind) € 494,-- jährlich

Kinderzuschläge

- bei zwei Kindern € 669,-- jährlich
- für jedes weitere Kind zusätzlich € 220,-- jährlich

Zuverdienstgrenzen für AVAB

- für Partner € 6.000,--

Einkommensteuerermittlung

- **Familienbonus Plus (ab 2019)**
- **Verkehrsabsetzbetrag** **€ 400,--/Jahr**
(ab 2020: Erhöhung um € 300,- bei Einkommen unter € 15.500,-. Einschleifregelung zwischen € 15.500,- und € 21.500,-).
- **Pensionistenabsetzbetrag** **€ 600,--/Jahr**
(Einschleifregelung zwischen € 17.000,- und € 25.000,- auf Null; erhöhter Pensionistenabsetzbetrag i. H. v. € 964,-)

Einkommensteuerschuld

Einkünfte aus LuF

- **Einkünfte aus LW, FW, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und Gemüsebau**
- **Einkünfte aus Tierzucht**
- **Einkünfte aus Fischerei**
- **Einkünfte aus Jagd**
- **Einkünfte aus Nebenbetrieb**
- **Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG**

Immobilienenertragsteuer

- Altgrundvermögen (am 31. März 2012 nicht steuerverfangene Grundstücke)
 - Verkaufspreis mal 14% → Steuerbelastung: **4,2 % vom Veräußerungserlös**
 - ACHTUNG: spätere Umwidmungen in engem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Verkauf sind schädlich
 - Bei Umwidmung in Bauland nach dem 31. Dezember 1987 (sofern erst nach der letzten entgeltlichen Anschaffung)
Verkaufspreis mal 60% → Steuerbelastung: **18 % vom Veräußerungserlös**
 - Ermittlung der BMGL gemäß Neuvermögen auf Antrag möglich
 - KEIN Abzug von Veräußerungskosten

Immobilienenertragsteuer

Neugrundvermögen (am 31. März 2012 steuerverfangene Grundstücke)

Bemessungsgrundlage

Verkaufserlös

- Anschaffungskosten

- Kosten der Immobilienenertragsteuer - Selbstberechnung

Veräußerungsgewinn/ -verlust

Steuersatz: 30 %

Besondere Waldnutzungen

§ 37 EStG

- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen unterliegen dem Hälftesteuersatz!

Zu den besonderen Waldnutzungen gehören

- Außerordentliche Waldnutzung oder
- Waldnutzung infolge höherer Gewalt.

Außerordentliche Waldnutzung

- **Nachhaltsbetrieb**
 - Volkswirtschaftliche oder staatswirtschaftliche Gründe
 - Privatwirtschaftliche Gründe
- **Aussetzender Betrieb**

Kalamität

Als Kalamität anerkannt (*demonstrative Aufzählung*)

(EStR 7335):

- Wind-, Schnee- oder Eisbruch, Insektenfraß, Hochwasser, Brand, Lawinen, Muren oder Blitzschlag (inkl. Folgehiebe)
- Nutzung des Trassenholzes (für Bringung des K-Holzes)
- Nutzung von Baumgruppen oder Einzelbäumen wegen Insekten- u/o Pilzbefall
- Nutzung von immissionsgeschädigten Baumgruppen oder Einzelbäumen, wenn Nadel- oder Blattverlust > 50%

Kalamität

Als Kalamität nicht anerkannt (*demonstrative Aufzählung*):

- Fällung pilzbefallener Einzelstämme (Kraft'sche Baumkl. 4b u. 5) in hiebsunreifen Beständen
- Entnahme von Dürrlingen
- Folgehiebe nicht geschädigter Bäume bei Plenterbewirtschaftung
- Grundsätzlich Wildschäden, wenn jagdliche Interessen forstlichen Interessen vorgehen.
- Bewirtschaftungsschäden, soweit sie durch eine nicht zeitgemäße, forstliche Bewirtschaftung entstanden sind

Kalamität

- **Einnahmen aus Kalamität**

minus Aufwendungen soweit sie mit den Einnahmen aus der Kalamitätsnutzung im Zusammenhang stehen:

- Materialkosten für Schlägerung,
- Löhne und Gehälter für Forstpersonal einschließlich Lohnnebenkosten für Holzernte und Vermarktung,
- Gemeinkosten der Holzernte und Vermarktung in Höhe von 5% der der Holzernte und Vermarktung zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten (niedrigere Gemeinkosten können vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden)
- Fremdarbeiten für Holzernte und Vermarktung,
- Maschinenkosten, soweit der Holzernte zurechenbar,
- AfA der Forststraßen, soweit diese der Holzernte zurechenbar ist.
- Kosten der Instandhaltung von Forststraßen, soweit diese der Holzernte zurechenbar und durch die Kalamitätsnutzung verursacht ist
- AfA der Fahrzeuge, soweit der Holzernte zurechenbar.

Die Aufteilung der Kosten ist entsprechend den eingeschlagenen Festmetern anteilig im Verhältnis der Kalamitätsnutzung zur Gesamtnutzung vorzunehmen. Weitere Aufwendungen sind - mit Ausnahme von Aufforstungskosten - nicht abzuziehen.

Bei Kalamitätsnutzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2016 sind die Einnahmen aus Kalamitätsnutzungen weiters um die der Kalamitätsnutzung direkt zurechenbaren Aufforstungskosten (Kosten der Pflanzen und Personalkosten der Auspflanzung) zu kürzen. Davon sind auch Aufforstungskosten betroffen, die nach Ablauf des Gewinnermittlungszeitraumes anfallen. Bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung ist dafür eine Rückstellung für vorbelastete Einnahmen zu bilden, die im Jahr des Kostenanfalles aufzulösen ist.

Kalamität

Nachweis

- Kalamitätsbestätigung von Bezirkshauptmannschaft besorgen
- Kalamitätsnutzung im Materialbuch vermerken

Körperschaftsteuer und KESt

- Körperschaftsteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) und eingeschränkt auf nichtland- und forstwirtschaftliche Einkünfte bei Agrargemeinschaften;
- Steuersatz: 25 % (keine Steuerprogression und kein Hälftesteuersatz bei Kalamitätsnutzung)
- Bei Ausschüttungen nochmals 27,5 % KESt
- Gesamtsteuerbelastung bei Vollausschüttung 45,625 %
- GmbH und AG ist sinnvoll, wenn das Geld nicht ausgeschüttet wird (Thesaurierungseffekt).

Steuerformulare

- E 1 Einkommensteuererklärung
- Beilagen zu E 1:
 - E 1 a Einzelunternehmer mit betrieblichen Einkünften
 - E 1 b Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 - E 1 c für Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- E 6 Feststellung von Einkünften von Personengesellschaften
 - Beilagen E 6a, E 6b, E 6c
- K 1 Körperschaftserklärung (GmbH, AG, u. U. Stiftung)
- K 2 Körperschaftserklärung (Agrargemeinschaften)

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine
“Nettoallphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug”.

Das bedeutet:

- Das **Netto**entgelt ist die Bemessungsgrundlage !
- Die Umsatzsteuer wird in jeder einzelnen Phase des Warendurchlaufes erhoben (“**Allphasensteuer**”). Vorteil: Allphasensystem mit Vorsteuerabzug ist leichter zu überwachen
- Jeder Unternehmer ist berechtigt, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als **Vorsteuer** mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Umsatzsteuer

Beispiel:

Produzent Unternehmer A	Großhändler Unternehmer B	Detailverkauf Unternehmer C	Konsument
1.000,-- netto <u>200,-- USt</u>	1.500,-- netto <u>300,-- USt</u>	2.000,-- netto <u>400,-- USt</u>	zahlt 2.400,--
1.200,-- Brutto	1.800,-- Brutto	2.400,-- Brutto	
200,-- Z. an FA	300,-- USt <u>- 200,-- Vorsteuer</u>	400,-- USt <u>- 300,-- VSt</u>	
	100,-- Zahlung an FA	100,-- Zahlung an FA	

Der Konsument trägt somit wirtschaftlich die Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer

Unternehmer im Sinne des UStG ist, wer eine

- **gewerbliche** oder
- **berufliche** Tätigkeit **selbständig** ausübt.

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers (daher eine UVA für z. B. Forstwirtschaft und Zinshausvermietung desselben Unternehmers)

Umsatzsteuer

Steuerbare Umsätze

- **Lieferungen und Leistungen im Inland**
- **Innergem. Erwerb**
- **Eigenverbrauch**
- **Einfuhr aus Drittländern**

USt - Aufzeichnungspflichten

Unternehmer hat

- sämtliche Entgelte für die vom Unternehmen ausgeführten Lieferungen und Leistungen getrennt nach Steuersätze unter Angabe des Tages
- und die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch aufzuzeichnen.

Weiters sind die Bemessungsgrundlagen für Einfuhren und Ausfuhren sowie darauf entfallende Vorsteuern aufzuzeichnen.

Voranmeldungen u. Erklärung

- Unternehmer muss grundsätzlich monatlich Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeben.
- UVA und Vorauszahlung müssen jeweils binnen eines Kalendermonats und 15 Tagen nach Entstehung der Steuerschuld beim Finanzamt eintreffen.
- Zusätzlich ist für den Veranlagungszeitraum bis spätestens 30. April des Folgejahres eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

USt - Einfuhr von Waren aus EU

- Für Unternehmer gilt Bestimmungslandprinzip. Er hat im Bestimmungsland Erwerbssteuer abzuführen.
- Für „Privaten“ gilt grundsätzlich das Ursprungslandprinzip.
- Ustl. Pauschalierte Forstwirte müssen Erwerbsschwelle (€ 11.000,-) beachten.
- *Anmerkung: Bei Einfuhr aus Drittland – EinfuhrUSt.*

USt - Ausfuhr von Waren in die EU

- Kunde weist sich mit UID Nummer als Unternehmer (in anderen EU Staat) aus.
- Rechnung ist netto (ohne USt) auszufertigen.
- Zusammenfassende Meldung ist monatlich abzugeben.
- *Anmerkung: Ausfuhr von Waren in Drittländer ist echt steuerbefreit.*

Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)**
- Die UID enthält an erster Stelle den Ländercode (für Österreich) ATU und danach 8 Stellen (z.B. ATU12345678).

Umsatzsteuer

- Der Unternehmer hat bis zum Ablauf des auf jedes Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung auf amtlichen Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung, Formular U 13).
- Die Zusammenfassende Meldung muss die UID Nummer des Erwerbers und für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen enthalten.

Umsatzsteuer

RECHNUNG > € 400,-

1. Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
5. das Entgelt,
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag,
7. den Steuersatz,
8. die UID Nummer,
9. das Ausstellungsdatum und
10. eine Nummer

Umsatzsteuer

RECHNUNG ≤ € 400,-

- 1. Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers
- 2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- 3. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- 4. das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
- 5. der Steuersatz

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug (§ 12 UStG)

Unternehmer kann die ihm in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer abziehen, wenn

- ✓ Leistung für das Unternehmen erbracht wurde und
 - ✓ eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt
- PkW gilt als nicht für das Unternehmen angeschafft, daher kein Vorsteuerabzug !

Umsatzsteuer

Die **Steuersätze** betragen:

- Normalsteuersatz: **20 %**
Rundholz u. Pfähle (seit 2013)
- ermäßigter Steuersatz: 10 % bzw. 13 %

Umsatzsteuer

Überblick:

Regelbesteuerte Forstwirte	USt Satz
Sägerundholz , Furnierholz , Industrieholz	20%
Brennholz	13%
Holzabfälle jeder Art	13%
Holzverkauf ab Stock	13%
Christbäume	13%
Eigenjagdverpachtung u. Abschusstaxen	20%
Wildbret	10%
Fischteiche, Fischereirecht	0% bzw. 20 %
Fische	10%

Umsatzsteuer

Steuerbefreiungen

- **Echte Steuerbefreiung (mit VSt Abzug)**

z. B. Ausfuhrlieferung

- **Unechte Steuerbefreiung (ohne VSt Abzug)**

- **Kleinunternehmer (Umsatz < € 35.000,-, Option möglich)**
- **Verpachtung (von Wiesen und Äckern)**
- **Grundstücksverkäufe**

USt Pauschalierung

- Vorsteuer entspricht Umsatzsteuer (13 % oder 10 %)
- grundsätzlich keine USt-Erklärung erforderlich, jedoch Ausnahmen (z. B. Buschenschank)
- Pauschalierte Land- und Forstwirte (Voll- und Teilpauschalierung)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner (sofern Umsatz max. € 400.000,- beträgt)
- **freiwillig** buchführende Land- und Forstwirte (sofern Umsatz max. € 400.000,- beträgt)
- § 22 UStG umfasst alle Umsätze des I+f Betriebes einschließlich der I+f Nebenerwerbe und der Nebenbetriebe
 - Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Eigenverbrauch)
 - Hilfgeschäfte

USt Pauschalierung

Überblick:

Pauschalierte Forstwirte	Verkauf bzw. Leistung an	
	Unternehmer	Letztverbraucher
	USt Satz	USt Satz
Sägerundholz , Furnierholz , Industrieholz	13%	10%
Brennholz	13%	13%
Holzabfälle jeder Art	13%	13%
Holzverkauf ab Stock	13%	13%
Christbäume	13%	13%
Eigenjagdverpachtung u. Abschusstaxen	20%	20%
Wildbret	13%	10 %
Fischteiche, Fischereirecht	0% bzw. 20 %	0% bzw. 20 %
Fische	10%	10%
Holzakkordanten (luf Nebentätigkeit)	13%	----

- **Vorsteuer** entspricht **Umsatzsteuer**
- jedoch **Zusatzsteuer** bei Verkauf von bestimmten Getränken (**10 %** bei Lieferung an Private und **7 %** bei Lieferung an Unternehmer)

Option zur Regelbesteuerung

- Konsequenz: **10 % bzw. 13 % bzw. 20 % USt**
- **Frist:** Bis zum **Ablauf des folgenden Kalenderjahres schriftlich Antrag einbringen**
- Übergang zur Regelbesteuerung ist nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres möglich
- Bindungsdauer: **5 Kalenderjahre**
- **Widerruf:** spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats (**Jänner**) nach Beginn dieses Kalenderjahres
- **Achtung:** ab 2014 (anteilige) Vorsteuerrückrechnung

Grunderwerbsteuer (siehe Skriptum S. 31 ff)

- **Erwerb im Familienverband**
 - Bemessungsgrundlage: einfacher Einheitswert **und**
 - Inanspruchnahme Freibetrag in der Höhe von max. € 365.000, sofern Gegenleistung max. einfacher Einheitswert
- **Unentgeltlich und entgeltlich außerhalb des Familienverbands**
 - Bemessungsgrundlage: Gegenleistung oder gemeiner Wert
- **ACHTUNG:**
 - Sonstige Grundstücke (z. B. Wohnungswert)
 - Erwerb im Familienverband gilt immer als unentgeltlich
 - Sicherstellung des Lebensunterhalts **keine** Voraussetzung mehr
 - Weitere Bewirtschaftung **keine** Voraussetzung mehr

Gründerwerbsteuer

- Beispiel 1

Forstwirt A **übergibt** seinem Sohn seinen Forstbetrieb. Der Einheitswert des Betriebes beträgt € 50.000. Er erhält im Gegenzug ein Ausgedinge (Wert € 60.000,-). Der Übernehmer hat bereits einen anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung bewirtschaftet und kann daher von den Bestimmungen des NeuFöG nicht Gebrauch machen.

Die Gründerwerbsteuer beträgt € 1.000 (= 2% von € 50.000).

Grunderwerbsteuer

- Beispiel 2

Forstwirt B **übergibt** seiner Tochter seinen Forstbetrieb und sein Wohnhaus am 31. März 2017. Der Übergeber behält sich ein Wohnrecht im Wohnhaus vor. Außerdem übernimmt der Übernehmer Verbindlichkeiten i.H.v. € 200.000. Die Übernehmerin macht von den Bestimmungen des NeuFöG Gebrauch.

Die Werte stellen sich wie folgt dar:

Forst (Einheitswert)	500.000
Gebäude (Grundstückswert)	300.000

Grunderwerbsteuer

- **Beispiel 2**

Berechnung (Forst)

Einheitswert (Forst)	€ 500.000,-
- Freibetrag (§ 3 GrEStG)	€ 365.000,-
- Freibetrag (NeuFöG)	€ 75.000,-
<hr/>	
Bemessungsgrundlage	€ 60.000,-

GrESt (Forst): € 60.000,- x 2 % = € 1.200,-

Berechnung (Gebäude)

für die ersten € 250.000,-	0,5 %	€ 1.250,-
für die nächsten € 50.000,-	2,0 %	€ 1.000,-
<hr/>		
GrESt (Gebäude):		€ 2.250,-
GrESt (Insgesamt):		€ 3.450,-